

MERKBLATT BEITRAGSERHEBUNG UND ZINSEN

BEITRAGSERHEBUNG – AKONTOZAHLUNGEN

Arbeitgebende mit einer jährlichen Lohnsumme von bis zu CHF 200'000.- leisten vierteljährliche (quartalsweise) Akontozahlungen. Ist die Lohnsumme höher, sind monatliche Akontozahlungen zu leisten.

Gemäss Art. 34 Abs. 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) sind Beiträge **innert 10 Tagen ab Ablauf der Zahlungsperiode** (Monate oder Quartale) zu bezahlen. Bei quartalsweisen Akontozahlungen müssen beispielsweise die Beiträge für das 2. Quartal bis spätestens am 10. Juli bezahlt werden. Bei einer jährlichen Lohnsumme die höher als CHF 200'000.- ist, sind die monatlichen Akontobeiträge für die Zahlungsperiode März beispielsweise bis spätestens am 10. April zu begleichen.

Für Beiträge, die nicht fristgerecht bezahlt werden, ist gem. Art. 41^{bis} und 42 AHVV ein **Verzugszins auf dem geschuldeten Beitrag von 5 % ab Ablauf der Zahlungsperiode** geschuldet.

BEITRAGSERHEBUNG – AKONTOZAHLUNGEN BEI KORREKTUREN

Die Arbeitgebenden haben der Ausgleichskasse wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden (Art. 35 Abs. 2 AHVV). Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung der jährlichen Lohnsumme von mindestens 10 % von der ursprünglich der Ausgleichskasse mitgeteilten voraussichtlichen Lohnsumme. Die Akontobeiträge werden ab Meldungsdatum für die künftigen Zahlungsperioden neu festgesetzt. Sofern keine voraussichtliche Lohnsumme mitgeteilt wird, dient die effektive Lohnsumme des Vorjahres als Berechnungsgrundlage.

Wird ausnahmsweise eine rückwirkende Korrekturabrechnung erstellt, bleibt die ursprüngliche **Zahlungsfrist** (innert 10 Tagen **ab Ablauf der Zahlungsperiode**), ungeachtet des Bearbeitungsdatums der Korrekturabrechnung, **unverändert**. Der Verzugszins ist ebenfalls ab Ablauf der Zahlungsperiode geschuldet.

BEITRAGSERHEBUNG – AUSGLEICH/SCHLUSSABRECHNUNG

Die Ausgleichskassen nehmen den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen aufgrund der eingereichten Lohnbescheinigung vor. Ausstehende Beiträge sind gem. Art. 36 Abs. 4 AHVV innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Für ausstehende Beiträge, die **nicht innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung** bezahlt werden, ist gemäss Art. 41^{bis} und 42 AHVV ein Verzugszins von 5 % ab Rechnungsstellung auf den ausstehenden Betrag geschuldet.

ZINSEN – VERZUGSZINSEN

Die Ausgleichskassen erheben für Mahnungen eine Gebühr von bis zu CHF 200.-.

Verzugszinsen sind unabhängig vom Verschulden und der Mahnung geschuldet. Es handelt sich hierbei um einen Ausgleich des Zinsvorteils des Schuldners gegenüber dem Zinsnachteil des Gläubigers. Die Verzugszinsen werden in folgenden Situationen fällig:

- Die Lohndeklaration ist am 30. Januar des folgenden Jahres noch nicht bei der Ausgleichskasse eingetroffen und Beiträge sind nachzuzahlen .
- Die laufenden Beiträge sind am 30. Tag nach Monats- bzw. Quartalsende noch nicht auf dem Konto der Ausgleichskasse.

- Der Rechnungsbetrag aufgrund einer definitiven Beitragsrechnung/Schlussabrechnung ist am 30. Tag nach Rechnungsdatum noch nicht auf dem Konto der Ausgleichskasse.
- Bei Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber sind die definitiven persönlichen Beiträge mindestens 25 % höher als die Akontozahlungen.

ZINSEN – VERGÜTUNGSZINSEN

Vergütungszinsen werden ausgerichtet für nicht geschuldete Beiträge, die von der Ausgleichskasse zurückerstattet oder verrechnet werden.

Die Ausgleichskassen entrichten Vergütungszinsen in folgenden Situationen:

- Rückerstattung der Differenz zwischen zu hohen Akontozahlungen und definitiven Beiträgen die nicht innert 30 Tagen nach Eingang der ordnungsgemässen Lohndeklaration ausbezahlt wurden.
- Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber: Rückerstattung oder Verrechnung nicht geschuldeter persönlicher Beiträge, sofern die Rückerstattung erst im auf die Entrichtung folgenden Kalenderjahr erfolgt.

ZINSEN – ZINSBERECHNUNG

Die Ausgleichskasse berechnet Verzugs- und Vergütungszinsen tageweise. Ganze Monate werden zu 30 Tagen gerechnet. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5 % pro Jahr.

ZINSEN – RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Die Verzugs- und Vergütungszinsen sind in der AHVV Artikel 41^{bis} und Artikel 41^{ter} festgehalten: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19470240/index.html.

Weiterführende Information finden Sie im Merkblatt 2.01 – Lohnbeiträge an die AHV, IV und EO unter www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Beiträge-AHV-IV-EO-ALV.

**Ausgleichskasse
Schweizerischer Baumeisterverband (AK66)**